

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Februar 2000 gegründete Verein führt den Namen „SG Frankfurt Footbag e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Landessportbund Hessen e.V.“ sowie in den Fachverbänden des LSB an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten „Footbag-Netz“, „Footbag-Freestyle“ und anderer nahestehender Sportarten sowie der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dies beinhaltet regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettbewerben.
Footbag-Netz ist ein Sport, der auf einem 6 x 12,5 m großen Platz mit Mittellinien, entweder im Einzel (2 Spieler) oder Doppel (4 Spieler), über ein 1,60 m. hohes Netz gespielt wird. Der Spielball muß einen Durchmesser von 2,54 cm bis 6,35 cm und eine Schwere von 20 g bis 70 g aufweisen und darf regulär lediglich unterhalb des Knies gespielt werden. Punkte kann nur die aufschlagende Mannschaft erzielen, sonst führt der Ballgewinn zur Erlangung des Aufschlages. Dieser hat diagonal zu erfolgen. Im Einzel stehen zwei Ballberührungen pro Seite zur Verfügung, im Doppel drei, wobei die Spieler einer Seite den Ball abwechselnd spielen müssen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendmitglieder (14-17 Jahre)
- c) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
- d) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- e) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Halbjahresende.
6. Ein Mitglied kann von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen,In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem Dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnung oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluß aus dem Verein
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist-, ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Ältestenrat des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) den Veranstaltungskalender
 - j) Verschiedenes
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung (§ 8 / 5.) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei Einvernehmlichkeit aller Mitglieder kann vom Schrift- und Fristerfordernis abgesehen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwanzig v.H. der Mitglieder.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine qualifizierte Dreiviertelmehrheit.

7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen, andere Anträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3 / b) besitzen kein Stimmrecht.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschäfte des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

§ 11 Ältestenrat

Zur Wahrung der Vereinsdisziplin wird ein Ältestenrat gebildet, der aus drei erwachsenen Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Seine Entscheidungen lauten ohne andersartige Regelung in der Vereinssatzung auf Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes oder auf Zurückverweisung an den Vorstand zur erneuten Prüfung und Entscheidung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gegen diese Ernennung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Beschwerde zum Ältestenrat erheben.
2. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch den Vorstand und den Ältestenrat gemeinsam mit einfacher Mehrheit ernannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks (§ 2) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.